

Preis Anpassungsbedingungen Fernwärmetarif III / Am Schweinheimer Kirchweg

-1-

§ 1 - Preise für Wärmelieferung*

- (1) Die stm stellen dem Kunden ein Entgelt für die Wärmelieferung in Rechnung.
- (2) Der Preis für die Wärmelieferung setzt sich aus einem Wärmearbeitspreis, Wärmegrundpreis, einem Zählerpreis und CO₂-Abgabe (Emissionspreis) zusammen.
- (a) Der **Wärmearbeitspreis (AP)** wird verbrauchsabhängig nach der vom Kunden bezogenen Wärmemenge in ct/kWh erhoben und ist das Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Zu dem gemäß § 2 Absatz 2 a ermittelten Arbeitspreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, z.Zt. 19%, hinzuzurechnen (7% befristet für den Zeitraum 01.10.2022-31.03.2024).
- (b) Der **Grundpreis Wärmelieferung (GP)** ist unabhängig von der der gelieferten Wärmemenge. Er wird in ct/m²/Monat erhoben; maßgeblich ist die beheizbare Grundfläche der Wohnung. Zu dem gemäß § 2 Absatz 2 b ermittelten Grundpreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, z.Zt. 19%, hinzuzurechnen (7% befristet für den Zeitraum 01.10.2022-31.03.2024).
- (c) Der **Zählerpreis Wärmelieferung (ZP)** ist unabhängig von der gelieferten Wärmemenge. Er wird pro zusätzlichen Wärmemengenzähler bzw. bei dezentraler Messung monatlich erhoben. Zu dem gemäß § 2 Absatz 2 c ermittelten Zählerpreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, z.Zt. 19%, hinzuzurechnen (7% befristet für den Zeitraum 01.10.2022-31.03.2024).
- (d) Der **Emissionspreis** wird aufgrund der gesetzlichen Grundlage des BEHG gebildet. Das BEHG ist für die Einführung eines nationalen Emissionshandelsystems (nEHS) ab 2021 maßgebend. Es ermöglicht den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen und sorgt für eine Bepreisung dieser Emissionen. Einbezogen in den nEHS werden grundsätzlich alle auf den Markt gebrachten CO₂-Emissionen verursachenden Brennstoffe.
Der Emissionspreis beträgt für die folgenden Jahre:
2021 25,00 €/t zzgl. MwSt.
2022 30,00 €/t zzgl. MwSt.
2023 35,00 €/t zzgl. MwSt.
2024 45,00 €/t zzgl. MwSt.
2025 55,00 €/t zzgl. MwSt.
Erdgas enthält 0,181 t CO₂/MWh
Zu dem gemäß § 2 Absatz 2 d ermittelten Emissionspreis ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, z.Zt. 19%, hinzuzurechnen (7% befristet für den Zeitraum 01.10.2022-31.03.2024).

§ 2 - Preisanpassung

- (1) Die in § 1 Absatz 2 beschriebenen Preise unterliegen der Preisanpassung (Preiserhöhung und Preisermäßigung). Die Preisanpassung dient dazu, das zu Vertragsbeginn bestehende Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung während der gesamten Laufzeit des Vertrages zu wahren. Sie darf nicht dazu führen, dass eine Partei Preisvorteile erzielt, die zu Vertragsbeginn nicht bestanden haben und die vertraglich nicht vorgesehen sind. Sie werden jährlich zum 1. Oktober, erstmalig zum 01.10.2019, mit Hilfe der Preisänderungsformeln gemäß Absatz 2 a, b und c angepasst. Der Emissionspreis wird gemäß Absatz 2 d, jährlich zum 01. Januar, angepasst.
- (2) (a) **Arbeitspreis Wärmelieferung***
Der unter § 1 Absatz 2 a beschriebene Arbeitspreis ist an folgende Formel gebunden:

$$AP = AP_0 \times \left(\left(0,40 \times \frac{ID}{ID_0} \right) + \left(0,60 \times \frac{WB}{WB_0} \right) \right)$$

mit:

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = Basisarbeitspreis, er beträgt 5,00 €/MWh

ID = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe elektrischer Strom, Gas, Fernwärme, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 unter GP 35.

Preisanpassungsbedingungen Fernwärmetarif III / Am Schweinheimer Kirchweg

-2-

Zur Preisanpassung wird der Durchschnitt der Notierungen der Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

Die Indexwerte basieren auf den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes. Die Preisnotierungen werden den monatlichen Veröffentlichungen entnommen, die auch unter www.destatis.de abrufbar sind.

ID_0 = Basisindex, er beträgt 101,95 (Stand 01.10.2015; \emptyset 07/14-06/15) (Indexjahr 2015)

WB = Energiebeschaffungspreis für Wärmelieferung, hier gilt der „Gaspreisindex EGIX Germany“ als Durchschnitt der Monate Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres.

WB_0 = Basis Energiebeschaffungspreis für Wärmelieferung „Gaspreisindex EGIX Germany“, er beträgt 20,846 €/MWh (Stand 01.10.2015; \emptyset 07/14-06/15)

Der Indexwert „Gaspreisindex EGIX Germany“ wird auf Basis börslicher Handelsgeschäfte in den jeweils aktuellen Frontmonatskontrakten der Marktgebiet NCG und GASPOOL berechnet, der unter www.powernet.com/sites/default/files/download_center_files abrufbar ist.

(b) Grundpreis Wärmelieferung*

Der unter § 1 Absatz 2 b beschriebene Grundpreis ist an folgende Formel gebunden:

$$GP = GP_0 \times \left(0,7 + \left(0,3 \times \frac{L}{L_0} \right) \right)$$

mit:

GP_0 = Basisgrundpreis in Höhe von 42,50 ct/m²/Monat

L = Auf die Stunde bezogenes durchschnittliches Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1-6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltänderung zu behandeln.

L_0 = Basislohn: Es gilt der Lohn von 17,925 €/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 169,57 Stunden (Stand 01.03.2015)

(c) Zählerpreis Wärmelieferung*

Der unter § 1 Absatz 2 c beschriebene Zählerpreis ist an folgende Formel gebunden:

$$ZP = ZP_0 \times \left(0,7 + \left(0,3 \times \frac{L}{L_0} \right) \right)$$

mit:

ZP_0 = Basiszählerpreis in Höhe von 6,41 €/Monat

L = Auf die Stunde bezogenes durchschnittliches Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1-6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften laufend oder einmalig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden. Aufwendungen, die sich aus einer strukturellen Änderung des Vergütungssystems ergeben, sind wie eine gesetzliche oder tarifvertragliche Entgeltänderung zu behandeln.

L_0 = Basislohn: Es gilt der Lohn von 17,925 €/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 169,57 Stunden (Stand 01.03.2015)

(d) Emissionspreis*

Der unter § 1 Absatz 2 d beschriebene Emissionspreis wird jährlich zum 1. Januar gemäß folgender Formel berechnet:

$$EP_W = a \times \left(EP_{W0} \times \frac{nEHS}{nEHS_0} \right)$$

mit:

Preisanpassungsbedingungen Fernwärmetarif III / Am Schweinheimer Kirchweg

-3-

EP_{w0} = Basisemissionspreis Wärmelieferung, zum 01.01.2021 beträgt er 0,718 ct/kWh.

nEHS = neuer Emissionspreis nach Emissionshandelssystem

nEHS₀ = Basisemissionspreis nach Emissionshandelssystem, zum 01.01.2021 beträgt er 25,00 €/t (sh. Veränderungen für den Zeitraum 2021-2025)

a = Anpassungsfaktor, mit dem Anpassungsfaktor wird die nEHS-Bepreisung aus den in der Arbeitspreisformel genutzten Indizes berücksichtigt. Er beträgt 0,96.

* Die aktuellen Preise sind auf dem separaten Preisblatt veröffentlicht.

- (3) Sollten die unter § 2 Absatz 2 a, b, c und d beschriebenen Formeln oder einzelne Bestandteile daraus in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsregelungen, die den weggefallenen Regelungen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
- (4) Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen ändern, hat die stm das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- (5) Sollten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Steuern und Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so erhöhen oder ermäßigen sich die Wärmepreise entsprechend und von dem Zeitpunkt an, ab dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt.
- (6) Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.